

Rechtsanwalt
Dr. jur. Andreas Enge
Beuditzstraße 1, 06667 Weißenfels
Telefon: 03443-302347
Telefax: 03443- 302457
E-Mail: Dr.Enge@t-online.de
Homepage: www.dr-enge.com

**Zustellungen werden nur an den
Bevollmächtigten erbeten!**

Vollmacht

wird hiermit in Sachen

wegen

Vollmacht erteilt

1. zur Prozessführung (u.a. nach §§ 81 ff. ZPO) einschließlich der Befugnis zur Erhebung und Zurücknahme von Widerklagen;
2. zur Antragstellung in Scheidungs- und Scheidungsfolgensachen, zum Abschluss von Vereinbarungen über Scheidungsfolgen sowie zur Stellung von Anträgen auf Erteilung von Renten- und sonstigen Versorgungsauskünften;
3. zur Vertretung und Verteidigung in Strafsachen und Bußgeldsachen (§§ 302, 374 StPO) einschließlich der Vorverfahren sowie (für den Fall der Abwesenheit) zur Vertretung nach § 441 II StPO und mit ausdrücklicher Ermächtigung auch nach §§ 233 I, 234 StPO, zur Stellung von Straf- und anderen nach der Strafprozessordnung zulässigen Anträgen und von Anträgen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen, insbesondere auch für das Betragsverfahren;
4. zur Vertretung in sonstigen Verfahren und bei außergerichtlichen Verhandlungen aller Art (insbesondere in Unfallsachen zur Geltendmachung von Ansprüchen gegen Schädiger, Fahrzeughalter und deren Versicherer);
5. zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und zur Abgabe und Entgegennahme von einseitigen Willenserklärungen (z.B. Kündigungen) in Zusammenhang mit der oben unter „wegen ...“ genannten Angelegenheit;
6. zur Einholung/Nutzung von Sozialdaten gemäß § 67 b SGB X und Kontoauskünften.

Die Vollmacht gilt für alle Instanzen und erstreckt sich auch auf Neben- und Folgeverfahren aller Art (z.B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzungs-, Zwangsvollstreckungs-, Interventions-, Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs- und Hinterlegungsverfahren sowie Insolvenzverfahren). Sie umfasst insbesondere die Befugnis, Zustellungen zu bewirken und entgegenzunehmen, die Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen (Untervollmacht), Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten, den Rechtsstreit oder außergerichtliche Verhandlungen durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis zu erledigen, Geld, Wertsachen und Urkunden, insbesondere auch den Streitgegenstand und die von dem Gegner, von der Justizkasse oder von sonstigen Stellen zu erstattenden Beträge entgegenzunehmen sowie Akteneinsicht zu nehmen. Die Vollmacht gilt im Rahmen von § 83 Abs. 2 ZPO nicht für das Prozess- bzw. Verfahrenskostenhilfenachprüfungsverfahren nach Beendigung des Hauptverfahrens.

In Straf- bzw. Bußgeldsachen tritt der Vollmachtgeber als Beschuldigter bzw. Betroffener hiermit seine Erstattungsansprüche gegen die Staatskasse gemäß § 43 Rechtsanwaltsvergütungsgesetz unwiderruflich an Herrn Dr. Enge zur Sicherung von dessen Vergütungsansprüchen ab, der die Abtretung annimmt. Der Vollmachtgeber erklärt, dass die Gelder für die von ihm zu entrichtenden Gebühren legal erwirtschaftet bzw. erworben wurden.

Weißenfels, den

Unterschrift

Der Mandant als Verbraucher wird darauf hingewiesen, dass das Widerrufsrecht bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen und Fernabsatzverträgen im Sinne von § 356 Abs. 4 BGB erlischt, wenn der Rechtsanwalt die Dienstleistung vollständig erbracht und mit der Ausführung der Dienstleistung erst begonnen hat, nachdem der Verbraucher dazu seine ausdrückliche Zustimmung gegeben hat, die hiermit erteilt wird. Der Verbraucher bestätigt hiermit, dass er Kenntnis davon hat, dass bei vollständiger Vertragserfüllung durch den Rechtsanwalt sein Widerrufsrecht verloren geht.

Die zu erhebenden Gebühren für die Tätigkeit des Rechtsanwaltes richten sich nach dem Gegenstandswert; dies gilt nicht im Sozialrecht sowie bei Straf- und Bußgeldsachen (hier entstehen Betragsrahmengebühren). Mehrere Vollmachtgeber haften für die Gebühren als Gesamtschuldner.

Weißenfels, den

Unterschrift